

Satzung des Talent-Acker e.V.

§1 Name, Sitz und Rechtsform

§2 Zweck

§3 Mitgliedschaft

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§5 Organe

§6 Mitgliederversammlung

§7 Vorstand

§8 Auflösung des Vereins

§1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen Talent-Acker.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
3. Der Sitz des Vereins ist Kaiserslautern-Morlautern.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung junger Künstler der Region Kaiserslautern durch die Organisation von Konzerten und anderen Auftrittsmöglichkeiten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Bei Ablehnung steht dem Antragsteller ein Einspruchsrecht zu. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus wichtigem Grund
4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist grundsätzlich nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es

a) trotz zweimaliger Mahnung mit der Bezahlung des Beitrages im Rückstand ist und seit der zweiten Mahnung 3 Monate verstrichen sind

b) ohne Mitteilung der neuen Anschrift an den Vorstand nach unbekannt verzogen ist und mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, und sich seiner Einrichtungen zu bedienen. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.

2. Mitglieder über 16 Jahre haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung sowie aktives, Mitglieder über 18 Jahre auch passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins.

3. Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese Umlagen können jährlich bis zum 10-fachen des Mitgliedsbeitrages betragen.

4. Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliederbeiträge sowie etwaiger Umlagen verpflichtet.

5. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.

§5 Organe

1. Organe des Vereins sind:

a) Die Mitgliederversammlung

b) Der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und etwaiger Umlagen
- f) Beschlussfassung über Vermögens- und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten.
- g) Ausschluss von Vereinsmitgliedern aus wichtigem Grund
- h) Auflösung des Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich im ersten Vierteljahr zusammen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand bei Bedarf einberufen oder wenn mindestens ein Zehntel der aktiven Mitglieder unter Angabe des Grundes sie schriftlich beantragt.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Die Einladung hat mindestens 2 Wochen vorher schriftlich, per E-Mail oder Briefpost unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Anträge sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung einzureichen, andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung anerkannt wird. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Die Wahl der Vereinsorgane ist grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag für ein Amt vor, so erfolgt die Wahl per Akklamation, es sei denn, dass der zu Wählende oder mindestens zehn aktiv Wahlberechtigte geheime Wahl beantragen, Blockwahl ist zulässig.

7. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter sowie dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§7 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem ersten Schriftführer.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach der Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen dem Turnverein 1885 e.V. Morlautern - zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung zum Zwecke der Förderung der Jugendarbeit – übergeben.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens bedürfen der Zustimmung des Finanzamts.

Kaiserslautern, den 12.02.2012